

Checkliste: Prüfungsdurchführung

Fragestellung:	Antwort:	
	ja	nein
<p>Fragen des Prüfers sind ernst zu nehmen. Wird darauf geachtet, dass der Prüfer niemanden befragt, der nicht als Auskunftsperson benannt ist.</p> <p>Der Prüfer darf, solange der Steuerpflichtige Auskunft erteilt, nicht hinter seinem Rücken Arbeitnehmer oder Familienangehörige befragen (§ 200 Abs. 1 AO).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist der Steuerpflichtige verpflichtet, die angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen (ggf. ist nach dem Zweck zu fragen, für den die Unterlagen benötigt werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Kann die Herausgabe privater Unterlagen abgelehnt werden</p> <p>Private Unterlagen müssen nur herausgegeben werden, wenn sie steuerlich von Bedeutung sind. Es besteht keine Verpflichtung, private Unterlagen aufzubewahren (Verfügung der OFD München vom 9.2.2004, Az. S 0240-4 St 312). Der Prüfer kann daher keinen Vorwurf erheben, wenn private Unterlagen nicht mehr vorgelegt werden können. Vorsicht: Gemischte Bankkonten sind betriebliche Konten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Informiert der Prüfer frühzeitig unaufgefordert und objektiv über seine Feststellungen (§ 199 Abs. 2 AO)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Reaktionen auf Feststellungen bzw. Fragen des Betriebsprüfers sind mit dem Steuerberater abzustimmen.</p> <p>Zuerst sollte festgestellt werden, welche steuerlichen Auswirkungen die Antworten haben können. Schnelle und unüberlegte Antworten können teuer werden</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Überlässt der Betriebsprüfer dem Steuerpflichtigen seine Feststellungen in schriftlicher Form. Die Beantwortung kann in Abstimmung mit dem Steuerberater am folgenden Tag erfolgen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wichtig: Haben Sie veranlasst, am Ende der Prüfung, also noch vor der Schlussbesprechung, vom Prüfer alle Ergebnisse schriftlich zu erhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Steuerpflichtiger und Steuerberater sollten Punkt für Punkt durchgehen und überlegen, welche finanziellen Auswirkungen damit verbunden sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Werden mit dem Steuerberater Gegenstrategien überlegt? Das können auch völlig andere Punkte sein als die, die der Prüfer aufgegriffen hat. Es ist z.B. zu prüfen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Abschreibungsbeträge geltend gemacht wurden, - die degressive Abschreibung angesetzt werden kann, - Sonderabschreibungen, z.B. 20% für kleine und mittlere Betriebe nachgeschoben werden können oder 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<ul style="list-style-type: none"> - noch ein Investitionsabzugsbetrag oder steuerfreie Rücklagen gebildet werden können, - noch Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen vergessen wurden, die jetzt berücksichtigt werden können 		
<p>Wenn bei allen Punkten mit dem Prüfer Einigkeit erzielt werden kann, ist zu überlegen, ob eine formelle Schlussbesprechung noch erforderlich ist</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Es ist abzuklären, dass bei größeren Differenzen mit dem Prüfer eine Schlussbesprechung erfolgt, an der möglichst auch der Vorgesetzte des Betriebsprüfers teilnehmen sollte.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Hinweis: Steuerprozesse dauern oft einige Jahre, und das Ergebnis ist schwer vorhersehbar. Die Finanzverwaltung ist daher häufig ebenso daran interessiert, eine einvernehmliche Lösung zu finden wie der Steuerpflichtige selbst.